



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

61
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 21. Februar 2022

Nummer 8

Inhaltsangabe:

| B | Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | E | Sonstiges |
|-----|---|-----|--|
| 74. | Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: Rheinische Netzgesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln | 78. | Liquidation hier: BSG Behindertensportgemeinschaft mit Sitz in Eschweiler Seite 64 |
| 75. | Genehmigungsverfahren der Schoellershammer GmbH, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren (UVPG) | 79. | Liquidation hier: Förderverein der Schauspielschule des Theaters der Keller e. V. i. L. Seite 64 |
| 76. | Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren hier: Firma Wacker Chemie AG | 80. | Liquidation hier: Förderer des Christlichen Neuen Lebens e. V. Seite 64 |
| C | Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| 77. | Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Leverkusen | | |

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

74. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
hier: Rheinische Netzgesellschaft mbH,
Parkgürtel 26, 50823 Köln

Bezirksregierung Köln
Az. 300-53.0048/21/9.1.1.2-Krö

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Rheinische NETZgesellschaft mbH hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Lagerung verflüssigter Gase von mehr als 3 t bis weniger als 30 t in Behältern in der Egonstraße 9, 51061 Köln, Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 43, Flurstück 71 beantragt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet

- Errichtung und Betrieb eines unterirdischen Lagerbehälters zur Lagerung von weniger als 30 t verflüssigtem Propan/ Butan-Gemisch,
- Errichtung eines technischen Gebäudes zur Unterbringung der Klärgaseinspeisestation für die Aufbereitung des in das öffentliche Gasnetz einzuspeisende Klärgas aus dem Klärwerk Köln-Stammheim.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben, das folgender Nummer der Anlage 1 des UVPG unterliegt: Nr. 9.1.1.3. Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Die Errichtung der Lageranlage wird keine erheblichen Luftschadstoffemissionen hervorrufen. Auf die Schallimmissionsituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt neutral aus, da die Zusatzbelastung durch die Anlage an allen Immissionsorten 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt. Erhebliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz hat das Vorhaben nicht, da nur eine geringe neue Fläche versiegelt wird und Ausgleichspflanzungen erfolgen. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Das anfallende Abwasser wird über eine Sammelleitung dem Mischwasserkanalsystem zugeführt. Die nur sehr gering anfallenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 10. Februar 2022

Im Auftrag
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2022, S. 61

75. **Genehmigungsverfahren der Schoellershammer GmbH, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren (UVPG)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0038/21/6.2.1-16-Wu/Win

Köln, den 9. Februar 2022

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Schoellershammer GmbH & Co. KG, Kreuzauer Straße 18, 52355 Düren beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier gemäß Ziffer 6.2.1 i. V. m Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Kreuzauer Straße 18, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 402. Antragsgegenstand ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb einer Reststoffverwertungsanlage (RVA) mit einer Feuerungswärmeleistung von 22,6 MW.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG geprüft werden, ob die Änderung zusätzliche erhebliche, nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. Winkler

ABl. Reg. K 2022, S. 62

76. **Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren hier: Firma Wacker Chemie AG**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.1-3.2-(11.0)-8-M

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. S. 973, 1011, 3756) in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird die Entscheidung vom 14. Februar 2022 über den wasserrechtlichen Genehmigungsantrag der Firma Wacker Chemie AG, Hanns-Seidel-Platz 4, 81737 München öffentlich bekannt gemacht:

Verfügender Teil des Bescheides (§ 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG):

Aufgrund der §§ 13 Absatz 1, 16 Absatz 1 und 3, 60 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585) in Verbindung mit § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 267/ SGV. NRW. S. 282) und aufgrund der Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756) –, alle in der jeweils gültigen Fassung, wird der Firma

Wacker Chemie AG
– vertreten durch den Vorstand –
Hanns-Seidel-Platz 4
81737 München

auf Antrag vom 7. April 2021 die unbefristete Genehmigung zur Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage erteilt.

Diese Änderungsgenehmigung dient dem Ersatz der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage durch den Bau und Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage.

Die Abwasserbehandlungsanlage und erforderlichen Betriebsgebäude werden auf insgesamt 3 Stahlbetonbodenplatten (AN150, AN152, AN164) errichtet, dabei sind folgende baulichen und apparativen Maßnahmen vorgesehen:

- I. AN150
- Stahlbetonplatte
- 4 Edelstahlbehälter (1 x Moving Bed Biofilm Reactor – MBBR und 3 x Sequencing Batch Reactor – SBR) mit Laufsteg und 2 Fluchtleiteranlagen

- Erdgeschossiges Gebäude mit EMR-Raum (Elektro-Mess- und Regeltechnik) sowie ein Chemikalienraum

II. AN152

- Stahlbetonplatte
- 2 Sedimentationsbehälter mit Laufsteg, Treppenturm und Fluchtleiteranlage
- 2 Fällungs- und Flockungsreaktoren
- Erdgeschossiges Dosiergebäude für Hilfsstoffe mit Auffanggrube
- WHG-Übernahmestation
- 2 PE-Behälter zur Bevorratung von Fällungs- und Flockungsmitteln

III. AN164

- Stahlbetonplatte
- Misch-/Ausgleichsbehälter

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der geprüften Genehmigungsunterlagen vom 7. April 2021, die unter Ziffer 4.1 dieser Genehmigung aufgeführt sind und zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt werden, soweit nicht durch Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Hinweis:

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage ist mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Gewässerschutz, zur behördlichen Überwachung, zur Selbstüberwachung, zum Baurecht, zur Boden- und Grundwasserschutz, zum Landschaftschutz und zum Ausgangszustandsbericht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln (Postfach 103744, 50477 Köln) erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie

Auslegung:

Bei der öffentlichen Bekanntmachung des Erlaubnisbescheides ist gem. § 4 Abs. 2 IZÜV in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG eine Ausfertigung des gesamten Bescheides zur Einsicht auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Möglichkeit zur Einsichtnahme nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) (PlanSiG) i. V. m. § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) (VwVfG NRW), alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung.

Von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen, also vom

22. Februar 2022

bis einschließlich

8. März 2022

wird der Genehmigungsbescheid gem. § 4 Abs. 2 S. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungen/bekanntmachungen_koeln/index.html zugänglich gemacht. Alternativ können Sie die Veröffentlichung aufrufen, indem Sie auf der Seite der Bezirksregierung Köln www.bezreg.koeln.nrw.de nacheinander die Schaltflächen „Leistungen“, „Verfahren“ und „Genehmigung Industrieanlagen“ anklicken.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot i. S. v. § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, unter Einhaltung der geltenden Zutrittsregelungen Einsicht in den Erlaubnisbescheid zu nehmen

- in der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Gebäude Kattenbug, Raum K 413 pandemiebedingt nur nach telefonischer Vereinbarung über die Postanschrift der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, die E-Mail-Adresse Dezernat54@bezreg-koeln.nrw.de oder per Telefon unter 0221/147-2759.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 IZÜV i. V. m. 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt.

Köln, den 21. Februar 2022

Im Auftrag
gez. Müller

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

77. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000055677, 3000760391.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 11. Februar 2022

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2022, S. 64

E Sonstiges

78. Liquidation h i e r : BSG Behindertensportgemeinschaft mit Sitz in Eschweiler

Der vorbezeichnete Verein eingetragen beim AG Aachen, VR 50134 ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden, und zwar an folgende Adresse:

Von-Palant-Straße 31a, 52249 Eschweiler, c/o Frau Sibylle Lorz-Leonhardt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 64

79. Liquidation h i e r : Förderverein der Schauspielschule des Theaters der Keller e. V. i. L.

Förderverein der Schauspielschule des Theaters der Keller e. V. i. L., Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Vereinsregisternummer 11030.

Postanschrift: Herbesthaler Straße 11, 50933 Köln, c/o Rechtsanwalt Hansmanfred Boden.

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Köln, den 7. Februar 2022

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 64

80. Liquidation h i e r : Förderer des Christlichen Neuen Lebens e. V.

Der mit Sitz in Würselen bestehende Verein (AG Aachen, VR 4274) „Förderer des Christlichen Neuen Lebens ist durch Beschluss vom 4. April 2021 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2022, S. 64

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.